

II-5288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
1983 04 26

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/56-Pr.2/83

2504 IAB

1983 -04- 27

zu 2520 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 3. März 1983, Nr. 2520/J, betreffend Besteuerung der Prostituierten und Zuhälter, beehre ich mich mitzuteilen:

Ende März 1983 ist der Abgabenverwaltung das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Feber 1983, Zahlen 82/13/0208, 0215, zugegangen, in dem entschieden wurde, daß die Einkünfte aus der Prostitution als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu werten sind und daß die Einnahmen aus dieser selbständig ausgeübten Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegen. Die Abgabenverwaltung wird diesem Erkenntnis, in dem sich der Verwaltungsgerichtshof erstmals mit der Steuerpflicht der betreffenden Einkünfte und Umsätze befaßt hat, entsprechend Rechnung tragen und diese Einkünfte und Umsätze in ganz Österreich generell steuerlich erfassen. Von einer generellen steuerlichen Erfassung der Einkünfte und Umsätze aus der Prostitution wurde bisher deshalb abgesehen, weil es zweifelhaft erschien, ob die betreffenden Einkünfte und Umsätze überhaupt steuerpflichtig sind. In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen, wo bei einer sehr ähnlichen steuerlichen Gesetzeslage seinerzeit auch mehrere die Einkommensteuerpflicht verneinende Entscheidungen ergangen sind. Mit dem obzitierten Erkenntnis ist nunmehr eine seit vielen Jahren bestehende Unsicherheit in der Rechtsauslegung beseitigt.

Was die steuerliche Erfassung der Einkünfte und Umsätze aus der Zuhälterei betrifft, so wird aus den gleichen Überlegungen wie hinsichtlich der Prostitution zunächst einmal eine höchstgerichtliche Entscheidung zur Frage der Steuerpflicht dieser Einkünfte und Umsätze abzuwarten sein. Derzeit ist diesbezüglich eine Beschwerde

- 2 -

beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Wenn der Verwaltungsgerichtshof die besagte Steuerpflicht bejaht, wird dann auch eine diesem Erkenntnis entsprechende generelle steuerliche Erfassung der Einkünfte und Umsätze aus der Zuhälterei in ganz Österreich erfolgen.

Was die Frage nach den Ergebnissen der beiden "Testfälle" der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg betrifft, so ist der eine Fall in Rechtskraft erwachsen und der andere Fall noch Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens. Im übrigen handelt es sich bei jenem Fall, über den der Verwaltungsgerichtshof mit dem eingangs zitierten Erkenntnis entschieden hat, um keinen "Testfall" der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, womit sich auch die Beantwortung der Frage erübrigt, warum nur im Bereich des Bundeslandes Vorarlberg "Testfälle steuerlich veranlagt" wurden.

Zur Frage, welche Steuern auf Grund der "Testfälle" im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg bezahlt wurden, ist zu sagen, daß in einem Fall zur Abdeckung des Steuerrückstandes Monatsraten gewährt und bisher auch gezahlt wurden, während im anderen Fall der Rückstand noch in voller Höhe aushaftet.

